



Mitteilung

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats gem. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Leun

Erstellt von:
Daniela König

Datum:
08.04.2021

Haushaltsmittel sind vorhanden:
 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	26.04.2021		

Sach- und Rechtslage:

Nach § 46 HGO sind die neugewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats "von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt einzuführen und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten".

Es bietet sich an, diese Amtseinführung unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Magistrats vorzunehmen. Soweit Stadtverordnete zu ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats gewählt worden sind, haben sie **vor der Amtsübernahme** (nicht schon vor der Wahl) auf das Mandat als Stadtverordnete entsprechend den Vorschriften des § 33 KWG gegenüber dem Wahlleiter schriftlich zu verzichten; damit dieser Verzicht wirksam wird, hat der Wahlleiter dies förmlich festzustellen. Erst danach ist im Hinblick auf § 65 Abs. 2 HGO die Übertragung des Amtes als ehrenamtliches Mitglied des Magistrats möglich, da nach dieser Vorschrift "die Mitglieder des Magistrats nicht gleichzeitig Stadtverordnete sein dürfen". Im Anschluss an die Amtseinführung und Verpflichtung haben alle Ernannten den nach § 72 Hess. Beamten-gesetz vorgesehenen Dienst-eid vor der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu leisten.

Dies gilt auch für die Magistratsmitglieder, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Magistratsmitglieder waren oder sonst als Beamtinnen oder Beamte bereits einen Dienst-eid geleistet haben.

Die Fraktionen werden gebeten, sicherzustellen, dass die in den Magistrat zu wählenden Personen - soweit sie nicht gewählte Stadtverordnete sind - an der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen.

Damit ist gewährleistet, dass die Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung vorgenommen werden kann.

Den neu gewählten Mitgliedern des Magistrats wird im Anschluss die Ernennungsurkunde durch den Bürgermeister überreicht.

Nach dem Mandatsverzicht der neu gewählten Magistratsmitglieder wird der Wahlleiter sodann auch die Nachrücker feststellen. Diese können ab der Feststellung an der Stadtverordneten-sitzung als ordentliche Mitglieder teilnehmen.

Die Fraktionen werden gebeten, sicherzustellen, dass auch dieser Personenkreis an der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilnimmt.